

## **PRESSEMITTEILUNG**

24. März 2011

### **Neues Gutachten stellt Energiesteuer für Abfallverbrennungsanlagen in Frage**

**Berlin, 24. März 2011 – Werden Abfälle in thermischen Abfallbehandlungsanlagen verbrannt, ist dies in aller Regel kein Vorgang, der energiesteuerpflichtig ist. Das ist das Ergebnis eines aktuellen Gutachtens, das die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Auftrag der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e. V. (ITAD) erstellt hat.**

„Dieses Ergebnis ist vor allem mit Blick auf die Novellierung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes von erheblicher Bedeutung“, sagt Dr. Stefan Kobes, Partner bei Luther und verantwortlich für die Erstellung des Gutachtens. Seit dem 01.04.2011 gilt als Auffangtatbestand ein neuer Steuertarif von 0,33 Euro/Gigajoule (GJ) für solche festen Energieerzeugnisse, die auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem anderen im Gesetz genannten Energieerzeugnis sinnvoll zugeordnet werden können. Zu diesen sollen nach der Gesetzesbegründung auch sogenannte Ersatz- und Sekundärbrennstoffe gehören.

Die gesetzliche Neuregelung hat vor allem wegen der mit ihr verbundenen Gesetzesbegründung unter den Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen, aber auch bei den Betreibern von Abfallaufbereitungsanlagen für große Verunsicherung gesorgt. Unklar war, inwieweit die neue Regelung bei Ersatz- und Sekundärbrennstoffen sowie bei Abfällen zur energetischen Verwertung tatsächlich anwendbar ist. Diese Frage wird nun mit dem Gutachten beantwortet.

### **Verbrennung zielt nicht auf Wärmeerzeugung ab**

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei Ersatz- und Sekundärbrennstoffen bzw. bei Abfällen zur energetischen Verwertung in der Regel nicht um Energieerzeugnisse handelt, da Abfälle im Falle einer bloßen Aufbereitung abfallrechtlich nicht ihre Abfalleigenschaft verlieren und mit der Aufbereitung energiesteuerrechtlich auch kein neues Energieerzeugnis hergestellt wird.

Laut Gutachten käme zwar eine Besteuerung von Abfällen nach dem Energiesteuergesetz in Betracht, wenn es sich bei Abfällen um Energieerzeugnisse handeln würde, d.h. wenn sie zur Verwendung als Heizstoff bestimmt wären und die Erzeugung von Wärme, die bei der Verbrennung entsteht, der Hauptzweck der Verbrennung wäre. Dies ist in der Praxis bei Abfällen, die in Abfallverbrennungsanlagen verbrannt werden, allerdings regelmäßig nicht der Fall. Bei ihnen steht nicht die Erzeugung von Wärme im Vordergrund, sondern die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle.

### **Gesetzliche Steuerbefreiung**

Unabhängig davon, dass bei der Verbrennung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen schon der Steuertatbestand regelmäßig nicht erfüllt sein wird, gilt derzeit auch die Steuerbefreiung nach den §§ 55, 74 und Anlage 1 Nr. 11 zur Energiesteuerverordnung, soweit Abfälle zum Zwecke der Vernichtung in Anlagen verbrannt werden, die zur schadlosen Beseitigung von Abfällen zugelassen sind. Dabei ist nur maßgeblich, dass die Anlage zur Beseitigung zugelassen ist. Ohne Bedeutung ist, ob es sich bei der Verbrennung von Abfällen in der Anlage um einen Beseitigungs- oder Verwertungsvorgang handelt.

### **Beratung der ITAD**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin: Dr. Stefan Kobes  
(Partner, Federführung), Dr. Matthias Blessing (beide Öffentliches  
Wirtschaftsrecht)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover: Jens Röhrbein  
(Partner und Steuerberater, Steuerrecht)

*3.005 Zeichen inkl. Leerzeichen*

## **Kurzprofil Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zwölf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit. In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren ständig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten. Luther ist zudem das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

---

## **Pressekontakt**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Annette von Frankenberg

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 18013

E-Mail: [annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com](mailto:annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Katja Hilbig

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 25070

E-Mail: [katja.hilbig@luther-lawfirm.com](mailto:katja.hilbig@luther-lawfirm.com)